

Kundeninformation zum RiesterMeister bei der HanseMerkur24 Lebensversicherung AG

Grundzüge der Riesterversicherung

In der gesetzlichen Rentenversicherung finanzieren die Beitragszahler die Rentenempfänger. Da in den letzten Jahren die Zahl der Rentner gestiegen und die Zahl der Beitragszahler gesunken ist, konnte die gesetzliche Rente in den letzten Jahren nur geringfügig steigen und stellt somit keine ausreichende Absicherung im Alter mehr dar. Der Staat hat mit der Riester Rente eine geförderte Rentenversicherung geschaffen, die die mittlerweile unerlässliche private Vorsorge durch Anreize attraktiv macht.

Die Förderung besteht aus zwei Komponenten, der direkten Zulage und ggf. einer Steuerersparnis.

- Der Staat gewährt jedem Zulageberechtigten für seinen Altersvorsorgevertrag eine jährliche Grundzulage. Zudem wird für jedes zulagenberechtigte Kind eine jährliche Kinderzulage gewährt.
- Für die Berechnung der möglichen Steuerersparnis geben Sie die Beiträge für Ihre geförderte Rentenversicherung bei der jährlichen Einkommensteuererklärung an.

Folgende Höchstzulagen werden pro Jahr gewährt:

Grundzulage	Kinderzulage
	(pro kindergeldberechtigtem Kind)
154,00 EUR	185,00 EUR (für Kinder bis 2008 geboren)
	300,00 EUR (für Kinder ab 2008 geboren)

Begünstigte Personen, die zu Beginn des Kalenderjahres, in dem der Altersvorsorgevertrag beginnt, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten eine zusätzliche einmalige Zulage von 200,00 EUR .

Steuerliche Behandlung Ihrer Altersvorsorgebeiträge

Sie können den Eigenbeitrag und die staatliche Zulage für Ihren Altersvorsorgevertrag nach § 10a EStG bis zur Höhe des maximalen jährlichen Förderbeitrages (2.100,- EUR) in Ihrer Einkommenssteuererklärung als Sonderausgaben geltend machen. Ist die Steuerersparnis aus dem Sonderausgabenabzug höher als die Zulage, wird die Differenz direkt an den Steuerpflichtigen erbracht.

Steuerliche Behandlung Ihrer Altersrente

Die Renten aus Altersvorsorgeverträgen gehören zu den sonstigen Einkünften nach § 22 EStG. Sie sind mit dem vollen Betrag einkommensteuerpflichtig.

Ausnahme: Renten, die auf Beiträgen beruhen, die außerhalb der steuerlichen Förderung liegen, sind nicht mit dem vollen Betrag sondern nur mit dem Ertragsanteil zu besteuern. (Überzahlung des Riester-Vertrages)

Informationen zur steuerlichen Behandlung Ihrer Versicherung können Sie auch dem Merkblatt „Steuerliche Hinweise zur Riester-Rentenversicherung“ in den Verbraucherinformationen entnehmen

Zulagen

Die staatlichen Zulagen zur Riesterrente erhalten Sie nicht automatisch nach Vertragsabschluss. Sie müssen diese innerhalb von zwei Jahren mit einem Zulaganantrag bei uns beantragen. Wir erfassen dann die für die Ermittlung des Zulagenanspruches erforderlichen Daten und übermitteln sie an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA). Die ZfA überweist anschließend die Zulage an uns und wir werden diese dann Ihrem Vertrag gutschreiben. Die Höhe der gutgeschriebenen Zulagen teilen wir Ihnen in einer jährlich zu erstellenden Bescheinigung mit. Damit Sie nicht jährlich ein Antragsformular ausfüllen müssen, können Sie einen Dauerzulaganantrag stellen, in dem Sie uns eine Vollmacht erteilen, die Zulagen solange in Ihrem Namen bei der ZfA zu beantragen, bis Sie Ihre Vollmacht widerrufen. In diesem Fall müssen Sie uns aber informieren, wenn eine Änderung Ihrer persönlichen Situation eintritt, die zu einer Erhöhung, Minderung oder Wegfall des Zulagenanspruches führt (z.B. Beendigung der Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis, Familienstand, Wegfall des Kindergeldes, Anzahl der Kinder).

Mindestbeitrag zum Erhalt der vollen Zulage

Die volle staatliche Zulage erhalten Sie wenn Sie den erforderlichen Mindesteigenbeitrag zahlen. Dieser bemisst sich an Ihrem Vorjahreseinkommen. Ihre jeweiligen staatlichen Zulagen werden auf den Mindestbeitrag angerechnet, so dass Sie nur Ihren persönlich verbleibenden Eigenbeitrag zahlen. Der jährliche Mindestbeitrag entspricht (inkl. Zulagen) 4% des Vorjahreseinkommen.

Zahlen Sie weniger als den erforderlichen Eigenbeitrag ein, erhalten Sie die Förderung nur anteilig,

Unabhängig davon ist jedoch mindestens der Sockelbeitrag in Höhe von 60,- EUR pro Jahr zu zahlen.

Ändert sich Ihr Einkommen muss auch der Mindesteigenbeitrag neu berechnet werden. Wenden Sie sich in diesem Fall direkt an unseren Kundenservice.

Maximaler Eigenbeitrag

Zahlen Sie mehr als den erforderlichen Mindestbeitrag, wirkt sich das positiv auf eine mögliche Steuerersparnis aus. Sie können im Kalenderjahr jedoch maximal Beiträge in Höhe von 2.100 € inkl. Zulagen zahlen. Zu den laufenden Beiträgen können Sie innerhalb eines Kalenderjahres zu beliebigen Zeitpunkten Zuzahlungen leisten.

Weitere Informationen finden Sie in § 19 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen in den Verbraucherinformationen. Die Berechnung des Beitrags finden Sie im Abschnitt „Beitragsübersicht“ in Ihrem persönlichen Vorschlag und zur Zusammensetzung des Beitrags unter Berücksichtigung von Kosten lesen Sie bitte die entsprechenden Hinweise im Produktinformationsblatt.

Beitragszahlung

Die Beitragszahlung endet am Ende der Beitragszahlungsdauer, spätestens bei Rentenbeginn, oder bei Tod des Versicherten. Für den Fall unterjähriger Zahlung werden Ratenzahlungszuschläge in Höhe von 3 % bei monatlicher Zahlweise, bei vierteljährlicher Zahlung in Höhe von 2 % und bei halbjährlicher Zahlweise 1 % gemessen am Jahresbeitrag erhoben. Um die Vorteile einer Umstellung auf Jahreszahlung zu nutzen, können Sie sich direkt an uns wenden.

Detaillierte Informationen erhalten Sie in dem Abschnitt „Beitrag“ in dem für Ihren Vorschlag gültigen Produktinformationsblatt und in Ihren Verbraucherinformationen „Beitragszahlung“.

Flexible Beiträge

Der vereinbarte Eigenbeitrag kann von Ihnen geändert werden (Anhebung oder Senkung), um so auf ein geändertes Einkommen oder geänderte Fördervoraussetzungen reagieren zu können. Unabhängig vom vereinbarten Eigenbeitrag sind folgende zusätzliche Beitragszahlungen, die als Einmalzahlung eingerechnet werden, möglich: Die jährliche staatliche Zulage, die auf Antrag gewährt wird, die Sonderzahlung, die Sie leisten können, um sich beispielsweise in dem Jahr die volle Zulage zu sichern. Diese zusätzlichen Beitragszahlungen oder die Anhebung des Eigenbeitrages erhöhen die Altersrente. Die Senkung des Eigenbeitrages führt zu einer niedrigeren Altersrente.

Kosten

Abschluss- und Vertriebskosten dienen einerseits der Deckung von Aufwendungen, die der Versicherer im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung, insbesondere für die Erstellung der Vertragsunterlagen, sowie für die Verkaufsunterlagen hat. Sie werden nicht gesondert in Rechnung gestellt, sondern sind bereits in den Beitrag einkalkuliert.

Die Verteilung der bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Kosten können Sie dem Produktinformationsblatt und den „Wichtigen Informationen zu RiesterMeister“ entnehmen. Ausführliche Informationen zur Verrechnung der Abschlusskosten finden Sie in § 9 der Allgemeinen Bedingungen in Ihren Verbraucherinformationen.

Rente aus Zulagen

Die Einrechnung der staatlichen Zulage in Ihren Vertrag erfolgt nicht in dem Jahr, für das der Anspruch besteht, sondern erst wenn die ZfA uns diese überwiesen hat. Da dieser Zeitpunkt nicht feststeht, haben wir in unseren Hochrechnungen angenommen, dass die Zulagen jeweils zur Mitte des Folgejahres eingezahlt werden. Außerdem wurden evtl. wegfallende (Kinder-) Zulagen nicht berücksichtigt. Diese sollten durch einen in gleicher Höhe steigenden Eigenbeitrag ersetzt werden.

Fallen die Zulagen höher oder niedriger aus als in den Hochrechnungen dargestellt, ändert sich auch die daraus errechnete Leistung.

Rechnungsgrundlagen

Es gilt die Rententafel DAV2004R (modifiziert).

Die eingezahlten Beiträge und die zugeflossenen staatlichen Zulagen abzüglich der tariflichen Kosten werden mit dem Garantiezins von 2,25 % verzinst.

Beitragsgarantie

Zu Rentenbeginn stehen mindestens die eingezahlten Beiträge und die zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Bildung der lebenslangen Altersrente zur Verfügung. Sofern ein Altersvorsorge-Eigenheimbetrag entnommen wurde, verringert sich dieser Betrag entsprechend.

Garantierte Leistung im Erlebensfall

Bei Erleben des Rentenbeginns leisten wir lebenslänglich die vereinbarte garantierte monatliche Rente. Diese erhöht sich um die zusätzliche Rente aus den angefallenen Überschüssen.

Zum Rentenbeginn können Sie über bis zu 30 % des angesparten Kapitals als Einmalzahlung verfügen. Der Rest des angesparten Kapitals wird dann in eine Rente umgewandelt – die garantierte Rente würde sich entsprechend reduzieren.

Abrufphase

Die Abrufphase gibt Ihnen die Möglichkeit, bereits ab der Vollendung des 60. Lebensjahres Ihre Rentenleistung vorzeitig in Anspruch zu nehmen. Den Rentenbeginn können Sie nur vorverlegen, sofern zum Zeitpunkt des neuen Rentenbeginns das für die Bildung der Rente zur Verfügung stehende Kapital mindestens die Summe der eingezahlten Beiträge und der zugeflossenen staatlichen Zulagen erreicht hat (Beitragsgarantie).

Auszahlung für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag (Wohn Riester)

Sie können vor Beginn der Rentenzahlung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres verlangen, dass das Vertragsguthaben teilweise oder vollständig für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne des § 92a des Einkommensteuergesetzes (EStG) ausgezahlt wird. Dies führt zu einer Verringerung des Vertragsguthabens und der versicherten Leistungen.

Bei Rückzahlung werden das gebildete Kapital und die versicherten Leistungen neu berechnet. Die Berechnung der versicherten Leistungen erfolgt jeweils nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

Zu Beginn der Rentenzahlung kann bis zu 100 % des gebildeten Kapitals zur Anschaffung oder Entschuldung einer selbstgenutzten Immobilie genutzt werden.

Nähere Erläuterungen zum Altersvorsorge-Eigenheimbetrag finden Sie in dem beigefügten Merkblatt „Steuerliche Hinweise zur Riester-Rentenversicherung“.

Übertragung des Vertragsguthabens auf einen anderen Vertrag

Sie können Ihre Versicherung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres schriftlich kündigen, um das Vertragsguthaben auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen. Dieser Vertrag muss zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten; er kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen. Nach Beginn der Auszahlungsphase ist eine Übertragung des Vertragsguthabens nicht mehr möglich.

Im Fall der Übertragung entstehen Ihnen Kosten in Höhe von 50,00 EURO, die vom Vertragsguthaben abgezogen werden.

Diese Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Das Vertragsguthaben erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus den Beiträgen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden.

Kündigung

Vor dem vereinbarten Rentenbeginn können Sie Ihre Versicherung mit Frist von einem Monat zum Schluss eines jeden Ratenzahlungsabschnitts, frühestens jedoch zum Schluss des ersten Versicherungsjahres schriftlich kündigen. Bei Kündigung erhalten Sie den Rückkaufswert.

Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Das Vertragsguthaben erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus den Beiträgen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden.

Ausführliche Informationen zur Kündigung finden Sie in § 9 der Versicherungsbedingungen in Ihren Verbraucherinformationen. Informationen zur Höhe der garantierten Leistungen bei Kündigung enthält der „Verlauf der Leistungen bei Kündigung, Beitragsfreistellung und im Todesfall“ in unserem Vorschlag.

Beitragsfreistellung

Anstelle einer Kündigung können Sie jederzeit zum Ende des laufenden Beitragszahlungsabschnitts die Beitragsfreistellung der Versicherung beantragen. Dabei wird die Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzten Leistungen umgewandelt.

Sie können Ihre Versicherung jederzeit durch Fortsetzung der Beitragszahlung wieder in Kraft setzen.

Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Der für die Bildung einer beitragsfreien Rente zur Verfügung stehende Betrag erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus den Beiträgen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden.

Ausführliche Informationen zur Beitragsfreistellung finden Sie in § 7 der Versicherungsbedingungen in Ihren Verbraucherinformationen. Informationen zur Höhe der garantierten Leistungen bei Beitragsfreistellung enthält der „Verlauf der Leistungen bei Kündigung, Beitragsfreistellung und im Todesfall“ in unserem Vorschlag.

Beitragsreduzierung

Neben der Beitragsfreistellung besteht die Möglichkeit den Beitrag herabzusetzen. Der Beitrag (Eigenbeitrag) muss nach der Änderung aber mindestens 60,00 EUR jährlich betragen.

Leistung im Todesfall vor Rentenbeginn

Bei Tod der versicherten Person vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn wird aus dem Vertragsguthaben eine sofort beginnende Hinterbliebenenrente* berechnet. Darin sind auch die Überschussanteile enthalten.

Alternativ kann die Leistung auch auf einen auf den Namen des Ehepartners der versicherten Person lautenden, zertifizierten Altersvorsorgevertrag übertragen werden oder als einmalige Auszahlung erfolgen. Im Fall der Auszahlung sind wir gesetzlich verpflichtet, die gesamte steuerliche Förderung einzubehalten und an die zuständige staatliche Stelle abzuführen („schädliche Verwendung“/ s. auch Merkblatt Steuerliche Hinweise zur Riester-Rentenversicherung in den Verbraucherinformationen).

Leistung im Todesfall während der Rentenbezugszeit

Rentengarantiezeit

Die Rentengarantiezeit sichert Ihre Hinterbliebenen* für die vereinbarte Dauer nach Rentenbeginn ab. Versterben Sie innerhalb der Rentengarantiezeit wird aus dem verfügbaren Kapital der noch bis zum Ablauf der Garantiezeit ausstehenden Renten eine sofort beginnende Hinterbliebenenrente berechnet. oder

Kapitalgarantie im Todesfall

Die Kapitalgarantie im Todesfall sichert Ihre Hinterbliebenen* bei Tod in der Rentenlaufzeit ab. Aus dem zu Rentenbeginn verfügbarem Kapital abzüglich bereits gezahlten Renten berechnen wir eine sofort beginnende Hinterbliebenenrente.

Alternativ kann die Leistung auch auf einen auf den Namen des Ehepartners der versicherten Person lautenden, zertifizierten Altersvorsorgevertrag übertragen werden oder als einmalige Auszahlung erfolgen. Im Fall der Auszahlung sind wir gesetzlich verpflichtet, die gesamte steuerliche Förderung

einzubehalten und an die zuständige staatliche Stelle abzuführen („schädliche Verwendung“/ s. auch Merkblatt Steuerliche Hinweise zur Riester-Rentenversicherung in den Verbraucherinformationen).

***Hinterbliebenenrente / Hinterbliebene**

Hinterbliebene im Sinne der gesetzlichen Vorgaben sind der zum Zeitpunkt des Todes hinterbliebene Ehepartner und die Kinder, für die der versicherten Person Kindergeld oder ein Freibetrag nach §32 Abs.6 EStG zustand. Eine Witwen-/Witwerrente wird lebenslang gezahlt, eine Waisenrente längstens für den Zeitraum, in dem die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt sind.

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussermittlung und -beteiligung

Überschussbeteiligung

Damit die garantierten Leistungen auf jeden Fall gezahlt werden können, haben wir die Beiträge unter vorsichtigen Annahmen zur künftigen Entwicklung der Kapitalerträge kalkuliert. Auch für Kosten und Leistungsfälle haben wir Sicherheiten berücksichtigt. Durch höhere Kapitalerträge, geringere Kosten und einen günstigeren Verlauf der Leistungen für Versicherungsfälle als bei der Beitragskalkulation angenommen, entstehen im Allgemeinen Überschüsse, die wir in Form der Überschussbeteiligung an Sie weitergeben. Exakte Prognosen über die Entwicklung der Überschussbeteiligung sind über einen längeren Zeitraum nicht möglich, da weder die Zinsänderungen am Kapitalmarkt, der Verlauf der Leistungsfälle oder die Entwicklung der Kosten über die gesamte Versicherungsdauer vorhersehbar sind. Dennoch gibt die HanseMerkur zu Illustrationszwecken eine mögliche Wertentwicklung an. Diese finden Sie in unserem Vorschlag unter „Unternehmensindividuelle Modellrechnung“.

Kapitalanlage

Unsere Kapitalanlage erfolgt streng nach den in § 54 VAG festgelegten Kapitalanlagegrundsätzen bezüglich Sicherheit, Rentabilität und Liquidität sowie der Anlageverordnung. Die HanseMerkur24 Lebensversicherung AG fühlt sich bei ihrem Handeln ethischen, sozialen und ökologischen Belangen verpflichtet. Im Interesse einer wirtschaftlichen Kapitalanlage verzichten wir aber auf eine explizite Berücksichtigung dieser Kriterien.

Überschussbeteiligung vor Rentenbeginn

Die Ihnen zugewiesenen Überschüsse entstehen aus einem günstigen Risikoverlauf aller Versicherungen, unserer kostengünstigen Verwaltung und insbesondere aus den Ergebnissen der Kapitalanlage. Der für das Jahr 2011 festgesetzte Überschusszins beträgt 4,35 % des Deckungskapitals (Wert der Versicherung). Die Überschüsse werden je nach gewählter Überschussverwendung verzinslich angesammelt und zur Erhöhung der aus dem Vertrag zu erbringenden Leistungen verwendet oder nach Abzug von Kosten in den von Ihnen gewählten Dachfonds investiert. Dabei wird Ihnen kein Ausgabeaufschlag in Rechnung gestellt. Die Anlage der Überschüsse in Fonds bietet Ihnen die Chance auf eine höhere Leistung. Sie tragen aber auch das Risiko der Wertminderung bei Kursrückgängen, was zu einer niedrigeren Leistung führen kann. Die Auswahl des Fonds, in den investiert wird, beeinflusst maßgeblich die Entwicklung Ihrer Versicherung. Je höher die Gewinnchancen sind, desto größer ist auch das Risiko, Verluste zu erleiden. Die Gesamtleistungen Ihrer Versicherung hängen ganz entscheidend von der künftigen Entwicklung des Fonds ab. Eine Aussage darüber, wie sich ein Fonds entwickeln wird, ist jedoch nicht möglich. Beeinflusst wird dies durch verschiedene Faktoren, wie z.B. die Zusammensetzung des Fonds, die Anlageentscheidungen der Fondsmanager sowie die Entwicklung der Kapitalmärkte. Wertentwicklungen der Vergangenheit sind keine Gewähr für künftige Wertentwicklungen.

Während der Aufschubzeit erhalten Sie eine jährlich steigende Anwartschaft auf den Schlussüberschussanteil (jährlich 4,0 % des Deckungskapitals), der bei Tod, spätestens bei Rentenbeginn fällig wird. Der von der jeweiligen Ertragslage abhängige Schlussüberschussanteil wird jeweils für das laufende Jahr festgesetzt und gilt nur für Verträge, die in dem Jahr zur Auszahlung kommen.

Außerdem werden Sie nach einem verursachungsorientierten Verfahren an den Bewertungsreserven beteiligt. Bewertungsreserven entstehen wenn der Marktwert der Kapitalanlage über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Sie werden monatlich neu ermittelt und den anspruchsberechtigten Verträgen zugeordnet. Diese Beteiligung wird bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages, spätestens bei Rentenbeginn fällig. Die

Beteiligung fließt bei Rentenbeginn in die Überschussrente aus der Aufschubzeit (Versicherungsdauer bis zum Rentenbeginn).

Überschussbeteiligung während der Rentenbezugszeit

Nach Rentenbeginn erhöht sich die Rente durch die weiteren Überschüsse aus unserer Kapitalanlage. Während der Rentenbezugszeit werden Sie fortlaufend an den Bewertungsreserven durch einen erhöhten jährlichen Überschussanteil beteiligt, der die aktuelle Situation der Bewertungsreserven berücksichtigt

Der für das Jahr 2011 festgelegte Überschusszins beträgt 4,55 % des Deckungskapitals (Wert der Versicherung). Aus den während der gesamten Rentenbezugszeit zu erwartenden Überschüssen wird eine wachsende lebenslange Bonusrente gebildet. Eine beispielhafte Wertentwicklung können Sie dem „Verlauf im Rentenbezug“ in unserem Vorschlag entnehmen.